

- Entwurf -

**S a t z u n g**

**der Stadt Lohne zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige vom 24.02.1976, zuletzt geändert durch Satzung vom 25.04.2013**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), hat der Rat der Stadt Lohne am 13.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Lohne für Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige wird wie folgt geändert:

- 1) § 1 Abs. 1 erhält die Zusätze „und Ehrenbeamtinnen“ und „und Funktionsträgerinnen“. Die Angabe „sowie die Bezirksvorsteher“ wird gestrichen.
- 2) § 2 erhält im Titel den Zusatz „und Funktionsträgerinnen“
- 3) § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

1.	den/die Stadtbrandmeister/-in	215,00 €
2.	den/die stellvertretende(n) Stadtbrandmeister/-in	115,00 €
3.	den/die Ortsbrandmeister/-in der Ortsfeuerwehr Lohne	215,00 €
4.	den/die stellvertretende(n) Ortsbrandmeister/-in der Ortsfeuerwehr Lohne	115,00 €
5.	die Ortsbrandmeister/-innen der Ortsfeuerwehren Brockdorf u. Südlohne	140,00 €
6.	die stellvertretenden Ortsbrandmeister/-innen der Ortsfeuerwehr Brockdorf und Südlohne	80,00 €
7.	den/die Gerätewart/-in der Ortsfeuerwehr Lohne	100,00 €
8.	die Gerätewarte und Gerätewartinnen der Ortsfeuerwehren Brockdorf und Südlohne	50,00 €
9.	den/die Atemschutzgerätewart/-in der Ortsfeuerwehr Lohne	100,00 €
10.	die/den Sicherheitsbeauftragte/-n der Ortsfeuerwehr Lohne	55,00 €
11.	den/die Stadtjugendfeuerwehrwart/-in	55,00 €
12.	die Ortsjugendfeuerwehrwarte und Ortsjugendfeuerwehrwartinnen je Jugendfeuerwehr	55,00 €

- 4) § 2 Abs. 2 erhält den Zusatz „und Funktionsträgerinnen“. Das Wort „Stellvertreterfunktion“ wird durch die Wörter „Stellvertreter- oder Stellvertreterinnenfunktion“ ersetzt.

- 5) § 2 Abs. 3 erhält die Zusätze „*oder die Empfängerin*“ und „*oder ihre*“.
- 6) § 2 Abs. 4 erhält die Zusätze „*oder die Vertreterin*“, „*oder sie*“, „*oder die Vertretene*“ und „*oder sie als Vertreterin*“
- 7) In § 2 a Abs. 2 werden die Wörter „*vom Bürgermeister*“ durch „*von dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin*“ ersetzt.
- 8) § 3 *Aufwandsentschädigungen für Bezirksvorsteher* wird gestrichen.
- 9) In § 4 Abs. 1 wird die Angabe „*die Aufwandsentschädigung nach § 3 jährlich nachträglich im Monat Dezember*“ gestrichen. Der Zusatz „*und Empfängerinnen*“ wird hinzugefügt.

## Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. April 2024 in Kraft.

Lohne,

Dr. Henrike Voet  
Bürgermeisterin